

**Dipl.-Math. Tobias Hartz**  
**GF KKN**

THÜR. LANDTAG POST  
27.11.2023 07:37

300121 2023

**Thüringer Krebsregistergesetz –  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf  
der Parlamentarischen Gruppe der FDP**

**Den Mitgliedern des  
AfSAGG**

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3089  
zu Drs. 7/8066-NF-

Hannover, 25.11.2023

### Stellungnahme

Ich freue mich, dass ich die Möglichkeit habe, zu dem vorliegenden Entwurf zum Thüringer Krebsregistergesetz (Drucksache 7/8066 - Neufassung) eine persönliche Stellungnahme abzugeben.

In meiner Funktion als Geschäftsführer des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen, als Sprecher der Plattform § 65c und als Vorsitzender des Beirats für das Zentrum für Krebsregisterdaten habe ich in den letzten Jahren einen guten Überblick über die Strukturen der Krebsregistrierung in Deutschland, und wie sich diese entwickelt haben, gewinnen können.

Damit die Ziele der flächendeckenden Krebsregistrierung nach dem Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz erreicht werden, ist es wichtig, dass wir in allen Bundesländern gute und funktionierende Strukturen haben.

Für die Umsetzung des KFRGs haben die jeweiligen Länder i.d.R. auf bestehende Strukturen aufgebaut. In vielen Bundesländern hat man zum Aufbau der neuen Strukturen die bereits bestehenden epidemiologischen Landeskrebsregister zu klinisch-epidemiologischen Krebsregistern erweitert (z.B. in Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). Aufgrund des Gemeinsamen Krebsregister der neuen Bundesländer und Berlins (GKR) war dies für Thüringen und den anderen GKR-Ländern keine Option. Um hier nicht auf der grünen Wiese anzufangen, hat man auf die bereits bestehenden und in der Regel gut funktionierenden einrichtungsbezogenen klinischen Krebsregister aufgebaut und diese zu Registerstellen der neuen Strukturen gemacht.

Auf dem ersten Blick ergeben sich dadurch sinnvolle Synergien und man konnte früh gewisse Förderkriterien erfüllen, auf dem zweiten Blick ergeben sich aber auch Herausforderungen, die eine erfolgreiche Umsetzung trotz Engagements aller Beteiligten erschweren oder verzögern; sei es bspw. die Umstellung von Papier- auf elektronische Meldungen oder die Datenlieferungen an das Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert-Koch-Institut.

Das Förderkriterium 1.15 fordert die Unabhängigkeit des klinischen Krebsregisters. Die Eingliederung oder Anbindung bei Leistungserbringern, Standesorganisationen oder Kostenträgern ist zwar laut Förderkriterium möglich, aber die fachliche und personelle Unabhängigkeit sowie die eigene Budgetverantwortung des klinischen Krebsregisters muss gegeben sein.

In anderen Bundesländern, die auch auf regionale Registerstellen bei den Leistungserbringern gesetzt haben, ist der Trend zu beobachten, diese Strukturen von den Leistungserbringern loszulösen und unabhängig zu machen.

In Sachsen-Anhalt und Berlin/Brandenburg sind diese Strukturen relativ früh in die neuen zentralen Strukturen der jeweiligen gGmbHs übernommen worden, auch wenn regionale Verteilungen beibehalten bzw. zunächst beibehalten wurden. In Bayern sind im vergangenen Jahr die Strukturen organisatorisch zentralisiert und Personal der regionalen Registerstellen an den Kliniken vom LGL übernommen worden. Dass dies keine einfachen Prozesse sind, nimmt man auch aus der Ferne wahr.

Ich persönlich halte diese Schritte der Zusammenführung und gleichzeitig Abgrenzung von Leistungserbringern für richtig und konsequent, um als Landeskrebsregister Fragen zur Qualität der Versorgung als unabhängige Instanz beantworten bzw. entsprechende Daten liefern zu können. Hinzu kommt, dass wir aus Kostengründen immer mehr gezwungen sein werden, als Landeskrebsregister uns möglichst effizient und schlank aufzustellen. Eine Zentralisierung und Konsolidierung können hier Kosten sparen. Neben Thüringen mit sechs Standorten ist mir nur Bayern und Berlin/Brandenburg bekannt, die 2021 mehr Standorte hatten. Und dort ist ganz klar der Trend erkennbar, die Strukturen zu konsolidieren.

Durch den Wegfall des GKR und der damit notwendigen Übertragung der epidemiologischen Aufgaben an das thüringische Landeskrebsregister stehen nun wesentliche Veränderungen an. Ich begrüße die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzesentwurfs zur Neufassung des Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG) sehr und dass dies auch genutzt wird, die bisherigen Strukturen zu optimieren.

Positiv bewerte ich, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die hoheitlichen Aufgaben der Krebsregistrierung übernimmt (siehe dazu § 1 Absatz 1). Dies ermöglicht eine zentrale Steuerung und Koordination, was zu einer verbesserten Qualität der onkologischen Versorgung und einer effektiveren Bekämpfung sowie Erforschung von Krebserkrankungen führen kann. Die Anlehnung an gesetzliche Regelungen, wie § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und dem Bundeskrebserregungsgesetz (BKRG), stellt sicher, dass die Krebsregistrierung in Thüringen den bundesweit etablierten Standards entspricht.

Der § 2 des Gesetzesentwurfs sieht die Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen und deren Aufgaben vor. Im ersten Absatz wird vorgeschlagen, dass das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale eingerichtet wird, wobei die Möglichkeit besteht, regionale Registerstellen einzurichten. Die "Kann"-Formulierung aus Absatz 1 in Bezug auf die regionalen Registerstellen bietet auf der einen Seite die Chance, die bestehenden Strukturen, wenn sie funktionieren zu nutzen, auf der anderen Seite frage ich mich, ob eine Zentralstelle wirklich in der Praxis allein in der Lage sein wird, Strukturen aufzubrechen, wenn sie nicht funktionieren. Diese Bürde der Zentralen Registerstelle aufzutragen, halte ich für schwierig. Darüber hinaus halte ich es für herausfordernd, wenn die regionalen Registerstellen nur fachlich und nicht organisatorisch und personell der Zentralstelle unterstellt sind. In meinen Augen braucht es eine starke Zentralstelle. Die Unabhängigkeit des Landeskrebsregisters sollte gegenüber der Leistungserbringer in meinen Augen auch räumlich und organisatorisch gewährt sein.

Konkret empfehle ich daher folgende Anpassungen für den vorliegenden Entwurf:

§ 2 Absatz 1:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale, einer Registerstelle sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. ~~Es können regionale~~

~~Registerstellen eingerichtet werden.~~ Die Auswertungsstelle und die regionalen Registerstellen sind der Krebsregister-Zentrale fachlich sowie organisatorisch und personell unterstellt. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher, räumlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.“

Wenn dieser Empfehlung gefolgt wird, bedeutet dies, dass es zu einem starken Bruch zu den bisher gelebten Strukturen kommt. Es wird herausfordernd sein, eine gute Zusammenarbeit zwischen solchen neuen Strukturen und den bisherigen regionalen Registerstellen bzw. Kliniken zu schaffen. Es wäre aus meiner Sicht aber konsequent, das jetzige Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um hier zukunftsfähige Strukturen zu schaffen.

Als weiteren Punkt empfehle ich, im zweiten Absatz, in der die Rolle und Verantwortung der Krebsregister-Zentrale detailliert beschrieben, die Übermittlung an das Zentrum für Krebsregisterdaten (ZfKD) als klare Aufgabe der Krebsregister-Zentrale zu ergänzen. Dies liegt im Einklang mit § 2 Absätzen 3 und 4 sowie § 21 des Gesetzes sowie § 65c Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB V und den beschriebenen Aufgaben der Krebsregister-Zentrale.

In § 2 Absatz 2 sollte folgende Nummer 13 angefügt werden:

„Darüber hinaus hat die Krebsregister-Zentrale gemäß § 65c Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SGB V die Aufgabe, die Daten nach § 5 des Bundeskrebregisterdatengesetz (BKRG) in der jeweils geltenden Fassung an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten zu übermitteln.“

Da ich in der Zentralstelle und auch bei den regionalen Registerstellen sehr engagierte und motivierte Kolleginnen und Kollegen kennengelernt habe, die für die Sache brennen, hoffe ich, dass es Ihnen gelingt, gute funktionierende Strukturen mit dieser Gesetzesnovellierung zu schaffen.

Die Landeskrebsregister sollten als Dienstleister für alle onkologisch tätigen Ärztinnen und Ärzte wahrgenommen werden.